

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE BEMESSUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN (ABSTANDSFLÄCHENSATZUNG) FÜR DEN BEREICH DES FORSCHUNGS- UND HOCHSCHULGELÄNDES

FASSUNG VOM 26.02.2015

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 G vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich und erstreckt sich auf den als Sondergebiet dargestellten Bereich des Forschungs- und Hochschulgeländes der TU München im nordöstlichen Teil der Gemarkung Garching.
- (2) Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 163 Galileo – Neue Mitte am Hochschulcampus Garching ist vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Regelung abweichender Abstandsflächen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO festgesetzt, dass die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens 3 m beträgt.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen bleiben von den Regelungen in Abs. 1 unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister